

Besondere Verhaltensregelungen für Lieferantenbeziehungen des LWL

Präambel

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) steht für eine nachhaltig orientierte Beschaffungspolitik, die gleichermaßen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt und in Einklang bringt.

Vor diesem Hintergrund hat der LWL insbesondere eine Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe veröffentlicht, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

https://www.lwl.org/media/filer_public/ad/05/ad057e67-eb95-4b95-b46d-f5300c1a99e7/grundsatzerklärung.pdf

Der LWL erwartet auch von seinen Geschäftspartnern einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Hierfür wurden unter anderem die folgenden Verhaltensregelungen für Lieferantenbeziehungen definiert, die Geschäftspartner des LWL im Falle von Vertragsbeziehungen gleichermaßen einzuhalten haben.

1. Verpflichtung zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

- 1.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich in seiner eigenen Geschäftstätigkeit und in seinen Lieferketten zur Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung vorgenannter Pflichten zu beenden.
- 1.2 Menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken und die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der dazugehörigen Anlage.¹
- 1.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 1.4 Der Geschäftspartner verpflichtet sich bei sämtlichen Vertragsbeziehungen zur Einhaltung des LkSG, sofern er selbst verpflichtetes Unternehmen iSd vorgenannten Gesetzes ist.

2. Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten an die Zulieferer

- 2.1 Der Geschäftspartner verpflichtet seine eigenen Zulieferer in angemessener Weise zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Er händigt seinen Zulieferern

¹ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

spätestens bei Vertragsabschluss eine Kopie dieser Verhaltensregelungen aus. Er trägt dabei die Gewähr, dass seine eigenen Zulieferer nachweislich vom Inhalt dieser Erklärung Kenntnis genommen und sich ebenfalls entsprechend zu verhalten haben.

- 2.2 Der Geschäftspartner kann die Verpflichtung gemäß 2.1 durch einen unternehmenseigenen Menschenrechtskodex ersetzen, sofern dieser den Sorgfaltspflichten dieser Verhaltensregelungen mindestens entspricht.

3. Zugang zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

- 3.1 Der Geschäftspartner unterrichtet spätestens bei Vertragsschluss seine Mitarbeitenden über das Beschwerdeverfahren des Auftraggebers.
- 3.2 Der Geschäftspartner gewährleistet seinen Mitarbeitenden den ungehinderten Zugang zum Beschwerdeverfahren des LWL. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang erschweren, behindern oder versperren. Hierzu gehört auch das Unterlassen der unter 3.1 aufgeführten Informationspflicht.
- 3.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die in 3.1 und 3.2 genannten Pflichten an seine eigenen Zulieferer weiterzugeben und sicherzustellen, dass diese auch in der Lieferkette weitergegeben werden.
- 3.4 Kontaktdaten Beschwerdestelle: lieferkette@lwl.org

4. Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Im Falle einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer verpflichten sich der LWL und der Geschäftspartner zu unverzüglichen geeigneten Abhilfemaßnahmen und zur sofortigen Beendigung der Verletzung.

Der Geschäftspartner muss im Falle einer Verletzung mit der zuständigen Stelle des LWL bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung der in Satz 1 genannten Pflichtverletzungen zusammenarbeiten.

5. Kontroll- und Prüfrecht

Die zuständige Stelle des LWL ist berechtigt, die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten während der Auftragsausführung risikobasiert und angemessen zu überprüfen.

Hierzu ist der Geschäftspartner verpflichtet,

- a) der unter 3.4 genannten Stelle auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Vor-Ort-Besuche zu gewähren oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, aus denen sich die Einhaltung der genannten Verpflichtungen des LkSG zweifelsfrei ergibt,
- b) seine Mitarbeitenden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Sofern die unter a) genannten Unterlagen oder Maßnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechtes.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

- 6.1 Der LWL kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn es sich um eine sehr schwerwiegende, andauernde oder sich wiederholende Verletzung dieser besonderen Verhaltensregelungen handelt.
- 6.2 Bei sonstigen Verletzungen des Geschäftspartners gegen die besonderen Verhaltensregelungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn die Verletzung nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird.

7. Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

- 7.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur fortlaufenden Dokumentation über die Erfüllung der Verpflichtungen.
- 7.2 Auf Verlangen der unter 3.4 genannten zuständigen Stelle hat der Geschäftspartner die Informationen und Dokumente vorzulegen, die zur Erfüllung aller sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des LkSG erforderlich sind.
- 7.3 Die unter 3.4 genannten Stelle gewährleistet den Schutz der angeforderten und übermittelten Daten.

8. Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Der Geschäftspartner ergreift geeignete Maßnahmen (Bsp.: Schulungen und Schulungsunterlagen), um die Mitarbeitenden in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten zu sensibilisieren. Der LWL behält sich darüber hinaus das Recht vor, zusätzliche Schulungen für die Mitarbeitenden des Zulieferers anzubieten.

9. Schadenersatz

- 9.1 Bei Verletzungen gegen die im LkSG genannten geschützten Rechtsgüter sowie die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist der Geschäftspartner zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.2 Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.